1. Teil
Grundlagen und Organisation

9783214032692
Handbuch Corporate Compliance
Felix Ruhmannseder, Norbert Wess
MANZ Verlag Wien

9783214032692
Handbuch Corporate Compliance
Felix Ruhmannseder, Norbert Wess
MANZ Verlag Wien

1. Kapitel
Corporate Governance und Compliance

Literatur: *Altenberger/Hartig* (Hrsg), Bilanzfälschung (2018); *Baumüller,* Neue Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (I), ecolex 2017, 474 (Teil I) und 576 (Teil II); *Baumüller,* Nochmals: Aufstellungs- und Offenlegungspflichten für den nichtfinanziellen Bericht, ecolex 2018, 477; *Böttcher,* Compliance – Der IDW PS 980 – Keine Lösung für alle (Haftungs-)Fälle! NZG 2011, 1054; *Brodil,* Kontrolle und Datenschutz im Arbeitsrecht, ZAS 2009, 121; *Brodil,* Die Kontrolle der Nutzung neuer Medien im Arbeitsverhältnis – Kontrollbefugnisse des Arbeitgebers zwischen Datenschutz und Persönlichkeitsrechten, ZAS 2004, 156; *Buck-Heeb,* Wissenszurechnung und Informationsmanagement, in *Hauschka/Moosmayer/Lösler* (Hrsg), Corporate Compliance[3] (2016) § 2; *Busekist/Hein,* Der IDW PS 980 und die allgemeinen rechtlichen Mindestanforderungen an ein wirksames Compliance Management System, (1) – Grundlagen, Kultur und Ziele, CCZ 2012, 41; *Busekist/Schlitt,* Der IDW PS 980 und die allgemeinen rechtlichen Mindestanforderungen an ein wirksames Compliance Management System, (2) – Risikoermittlungspflicht, CCZ 2012, 86; *Busekist/Uhlig,* Third Party Compliance, in *Hauschka/Moosmayer/Lösler* (Hrsg), Corporate Compliance[3] (2016); *Dellisch,* Private E-Mail- und Internet-Nutzung am Arbeitsplatz – Gestaltung und Kontrolle durch den Dienstgeber, ASoK 2001, 316; *Dervan/Piel/Rübenstahl,* Korruption, in *Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis* (Hrsg), Internal Investigations – Ermittlungen im Unternehmen[2] (2016) 675; *Eckert/Spani/Wess,* Neuregelung des § 153 StGB und Auswirkungen auf die Praxis – Teil II, ZWF 2016, 7; *Eder-Rieder,* Strafrechtliche und prozessuale Aspekte der neuen Korruptionsbestimmungen im österreichischen Strafrecht, ZIS 2014, 71; *Ehmann/Berg,* Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Ein erster Überblick, GWR 2021, 287; *Eichmeyer,* Arbeits- und Sozialrecht, in *Petsche/Mair,* Handbuch Compliance[3] (2019) 107; *Engin-Deniz,* Deliktstatbestände in gewerblichen Rechtsschutzsachen, Urheberrecht und Lauterkeitsrecht, in *Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016); *Feltl,* Die Leitungsverantwortung des Vorstands im Konzern, ecolex 2010, 358; *Feltl/Pucher,* Corporate Compliance im österreichischen Recht – ein Überblick, wbl 2010, 265; *Feltl/Rizzi,* Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Privatstiftung, ecolex 2009, 410; *Friedl/Kindl/Krakow/Thierry,* Compliance in Public Affairs (2012); *Glage/Grötzner,* Unternehmensrisiken und Risikomanagement, in *Hauschka/Moosmayer/Lösler* (Hrsg), Corporate Compliance[3] (2016) § 14; *Gnändiger/Kronseder/Dürfahrt* in *KPMG* (Hrsg), Das wirksame Compliance-Management-System (2014); *Gottschalk/Wenig,* Was ist bei der Inanspruchnahme rechtlicher Beratung zu beachten? Ein Leitfaden für Geschäftsleiter, GWR 2013, 243; *Grüninger/Jantz,* Möglichkeiten und Grenzen der Prüfung von Compliance-Management-Systemen, ZCG 2013, 131; *Hinterhofer,* Spezialfragen des Betrugs, in *Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Kap 3; *Hinterhofer,* Voraussetzungen und Grenzen strafbefreiender Zustimmung der Gesellschafter bei der Untreue, in *Hinterhofer* (Hrsg), Praxishandbuch Untreue (2015) 123; *Hülsberg/Laue,* Compliance-Organisation in der Praxis, in *Inderst/Bannenberg/Poppe,* Compliance, Aufbau – Management – Risikobereiche[3] (2017) Kap 3; *Hastenrath/Diem,* Ausgestaltung von KPIs, ROI und Rendite für Compliance Officer, CB 2020, 314; *Hohmann/Pede,* Key Performance Indicators (KPI): Grundsätze, Gefahren, Möglichkeiten, CB 2017, 416; *Institut für Interne Revision Österreich* (Hrsg), Das unternehmensweite Risikomanagementsystem aus der Sicht der Internen Revision[2] (2014); *Institute of Internal Auditors/Deutsches Institut für Interne Revision – IIA/DIIR* (Hrsg) Das Drei-Linien-Modell des IIA – Eine Aktualisierung der Three Lines of Defense, Juli 2020; *Jantz/Grüninger,* Prüfung von Compliance-Management-Systemen (Konstanz Institut für Corporate Compliance – KICG, Forschungspapiere Nr 7/2013) (2013); *Jung,* Key Performance Indicators zur Messung der Effizienz eines Datenschutz-Management-Systems, CCZ 2018, 224; *Kalss* in *Goette/Habersack,* Münchener

Kommentar zum AktG[5], Band 2 (2019) § 93; *Karollus,* Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Business Judgement Rule im Gesellschaftsrecht (§ 84 Abs 1a AktG und § 25 Abs 1a GmbHG), in *Kodek,* Untreue NEU: Wechselbeziehungen zwischen Straf-, Zivil-, und Gesellschaftsrecht (2017) 43; *Klahold/Lochen,* Compliance-Organisation, in *Hauschka/Moosmayer/Lösler* (Hrsg), Corporate Compliance[3] (2016) § 37; *Klingenstein,* Compliance Programm, in *Bay/Hastenrath,* Compliance-Management-Systeme[2] (2016) Kap 4; *M. Klinger/O. Klinger* (Hrsg), ABC der Gestaltung und Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Unternehmen[3] (2011); *Kort,* Verhaltensstandardisierung durch Corporate Compliance, NZG 2008, 81; *Kotschy/Reimer,* Die Überwachung der Internet-Kommunikation am Arbeitsplatz – Ein Diskussionsbeitrag aus datenschutzrechtlicher Sicht, ZAS 2004, 167; *Krakow/Flatz,* Die verbotene Intervention – Wann ist Einflussnahme ungebührlich? ecolex 2013, 11; *Kustor* (Hrsg), Unternehmensinterne Untersuchungen – Handbuch für Internal Investigations (2010); *Leipold,* Compliance in der pharmazeutischen Industrie, in *Hauschka/Moosmayer/Lösler* (Hrsg), Corporate Compliance[3] (2016) § 50; *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[2] § 9; *Lindner/Müller,* Die Standards der Global Reporting Initiative als Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung, IRZ 2020, 139; *Lösler,* Das moderne Verständnis von Compliance im Finanzmarktrecht, NZG 2005, 104; *Lorson/Peters/Fuhrmann,* Nachhaltigkeit versus Konzepte unternehmerischer Verantwortung, ZCG 2014, 53; *Lutter,* Die Business Judgment Rule in Deutschland und Österreich, GesRZ 2007, 79; *Luttermann,* Persönliche prozessuale Haftungsverschärfung bei „Corporate Misconduct" (U.S. Yates Memorandum): Regulierungsmaß und Schutzstrategie, Der Betrieb (2016) 1059; *Meissnitzer,* Sozialbetrug, Schwarzarbeit, Schattenwirtschaft (2013); *Moosmayer,* Compliance – Praxisleitfaden für Unternehmen[4] (2021); *Muhri/Ertl/Gerlach/Griesmayr* (Hrsg), Persönliche Haftung der Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte (2013); *Nowak,* Haftungsvermeidungsstrategien für den Geschäftsführer einer sich in der Krise befindenden GmbH, GmbHR 2012, 1294; *Obereder,* E-Mail und Internetnutzung aus arbeitsrechtlicher Sicht, RdA 2001, 75; *Petsche/Toifl/Neiger/Jirges* (Hrsg), Compliance Management Systeme (CMS) – Die ONR 192050 (2013); *Pollak,* Internal Investigations, in *Soyer* (Hrsg), Handbuch Unternehmensstrafrecht (2020) Kap 14; *Ramb,* Healthcare Compliance: Aktuelle Entwicklungen und globale Trends, CCZ 2015, 262; *Rebhahn,* Mitarbeiterkontrolle am Arbeitsplatz – Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen (2009); *Reich-Rohrwig/Zimmermann,* Haftung der Geschäftsleiter: Beweislast, Dokumentationspflichten, Einsichts- und Zurückbehaltungsrechte, ecolex 2014, 964; *Reisch,* Insolvenzdelikte, in *Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Kap 6; *Rieder/Falge,* Sieben Thesen zur standardbasierten Prüfung von Compliance-Management-Systemen, BB 2013, 778; *Romeike,* Compliance-Organisation in der Praxis, in *Inderst/Bannenberg/Poppe,* Compliance, Aufbau – Management – Risikobereiche[3] (2017) Kap 3; *Ruhmannseder,* Unternehmensinterne Ermittlungen – rechtliche Fallstricke in Deutschland und Österreich, in FS für Imme Roxin (2012) 501; *Ruhmannseder,* Haftungsminimierung im Unternehmen durch Tax Compliance, StBW 2014, 144; *Ruhmannseder,* Korruptionsrisiken in österreichischen Unternehmen, in FS von Heintschel-Heinegg (2015) 377; *Ruhmannseder,* Whistleblowing in Österreich – Einführung von Hinweisgebersystemen in Unternehmen, in *Ruhmannseder/Lehner/Beukelmann* (Hrsg), Compliance aktuell (2015), Länderteil Österreich, Fach O1105; *Ruhmannseder,* Das neue Bilanzstrafrecht im Überblick in *Altenberger/Hartig* (Hrsg), Bilanzfälschung (2018) 431; *Ruhmannseder,* Tax Compliance Österreich, in *Rübenstahl/Idler* (Hrsg), Tax Compliance (2018), 1461; *Ruhmannseder,* Rechtsgrundlagen der Corporate Compliance in Österreich, in *Ruhmannseder/Lehner/Beukelmann* (Hrsg), Compliance aktuell (2019), Länderteil Österreich, Fach O1010; *Ruhmannseder,* Tax Compliance, in *Petsche/Mair,* Handbuch Compliance[3] (2019 433; *Ruhmannseder,* Compliance-Strategien, in *Soyer* (Hrsg), Handbuch Unternehmensstrafrecht (2020), Kap 13; *Ruhmannseder/Behr/Krakow* (Hrsg), Hinweisgebersysteme[2] (2021); *Ruhmannseder/Lehner/Beukelmann* (Hrsg), Compliance aktuell (2021); *Schirmer/Uitz,* Compliance-Maßnahmen zur Reduktion der Haftungsrisiken von Vorstandsmitgliedern, RdW 2010, 201; *Schmidt,* Wirtschaftsprüfung und CMS-Prüfung, in *Hauschka/Moosmayer/Lösler* (Hrsg), Corporate Compliance[3] (2016) § 45; *Schnitger/Holle/Kockrow,* Steuern und Nachhaltigkeit – Berichterstattung nach der Global Reporting Initiative, DStR 2020, 1456 (Teil I) und 1524 (Teil II); *Schulz/Galster,* Aufgaben im Unternehmen, in *Bürkle/Hauschka,* Der Compliance Officer (2015) § 4; *Schumacher/Saby,* „loi Sa-

pin 2“: Die Revolution im französischen Anti-Korruptionsrecht, CCZ 2017, 68; *Siegler,* Wie ein FCPA-Verstoß vermieden werden kann, wenn ein Geschäftspartner „ausländischer Amtsträger” wird, CCZ 2014, 186; *Soyer/Pollak,* Compliance: Mehr als ein Mode(Zauber-)Wort, in *Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) 1013; *Spießhofer,* Compliance und Corporate Social Responsibility, in *Hauschka/Moosmayer/Lösler* (Hrsg), Corporate Compliance[3] (2016) § 11; *Teicke,* CSR meets Compliance – Über die zunehmende Verrechtlichung der Corporate Social Responsibility, CCZ 2018, 274; *Teicke/Rust,* Gesetzliche Vorgaben für Supply Chain Compliance – Die neue Konfliktmineralien-Verordnung, CCZ 2018, 39; *Troßbach,* Geschäftspartner-Compliance – Wichtig wie nie zuvor, aber wie etabliert mein Unternehmen einen angemessenen Prozess? CCZ 2017, 216; *Urlesberger/Haid,* Compliance Programme, ecolex 2007, 363; *Wagner/Ruttloff,* Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung, NJW 2021, 2145; *Wess,* Unternehmensinterne Ermittlungen – Erfahrungen und Problemstellungen in Österreich, AnwBl 2013, 223; *Wessely* in *Raschauer/Wessely,* VStG[2] § 9; *Wiedmann/Greubel,* Compliance Management Systeme – Ein Beitrag zur effektiven und effizienten Ausgestaltung, CCZ 2019, 88; *Witte/Indenhuck,* Wege aus der Haftung – die Beauftragung externer Berater durch den Aufsichtsrat, BB 2014, 2563.

Übersicht

I. Einleitung

A. Allgemeine Bedeutung von Corporate Governance und Compliance

Der Begriff **„Corporate Governance“** stammt ursprünglich aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum. Eine einheitliche Definition gibt es nicht. Im Ausgangspunkt kann dabei zwischen interner und externer Corporate Governance unterschieden werden. Überwiegend aus unternehmensinterner Perspektive betrachtet, stehen dabei die Kompetenzen und Funktionsweisen sowie das Zusammenwirken zwischen den Unternehmensorganen (zB Vorstand und Aufsichtsrat) im Mittelpunkt **(rechtlich-institutionelle Begriffsdeutung).** Tendiert man hingegen zu einer unternehmensexternen Betrachtungsweise, rücken die Außenbeziehungen des Unternehmens, also das Verhältnis zu den Anteilseignern (Shareholdern) und zu sonstigen Interessengruppen (Stakeholdern) ins Zentrum **(ökonomisch-interaktive Interpretation).** Weiters lässt sich zwischen einem engen (in den anglo-amerikanischen Ländern üblichen) und einem weiten (in Kontinentaleuropa sowie Japan favorisierten) Begriffsverständnis unterscheiden. Während im Rahmen der engen Definition ausschließlich die Interessen der Anteilseigner maßgeblich sind **(Shareholder-System),** werden beim weiten, kontinentaleuropäischen Begriffsverständnis auch Interessen anderer unternehmensrelevanter Personengruppen einbezogen **(Stakeholder-System),** insb die Belange der Arbeitnehmer (interessendualistisches Modell), aber auch die der Kunden oder der Öffentlichkeit (interessenpluralistisches Modell). Bei dem zuletzt genannten Ansatz teilen sich Anteilseigner und andere Stakeholder folglich die Unternehmenskontrolle. Ausgehend von dem zuletzt genannten weiten, kontinentaleuropäischen Begriffsverständnis in Kombination mit einer systembezogenen Sichtweise, kann unter „Corporate Governance“ ein **Ordnungsrahmen** verstanden werden, der die **1.1**

Leitung und Überwachung der zielgetreuen, verantwortungsvollen, ethischen und gesetzeskonformen Entwicklung eines Unternehmens auf der Grundlage entsprechend entwickelter Prozesse und Strukturen unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Stakeholder erfasst.[1]

1.2 Der Begriff **„Compliance"** wurde ebenfalls aus der angelsächsischen Rechtsterminologie ins deutsche Recht übernommen und kann mit „einhalten" oder „befolgen" übersetzt werden („to comply with"). Bei Verwendung des Begriffs im juristischen Kontext steht dementsprechend die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb eines Unternehmens im Vordergrund, insb die Beachtung straf- oder bußgeldbewehrter Ge- und Verbote **(Rechtskonformität).** Weiters geht es aber auch darum, dass unternehmensbezogene Aktivitäten mit unternehmensinternen Verhaltensregeln im Einklang stehen **(Integrität).** Vor diesem Hintergrund lässt sich „Compliance" als die Gesamtheit aller unternehmensinterner Maßnahmen beschreiben, die gewährleisten sollen, dass das entsprechende Unternehmen, seine Organe und Mitarbeiter die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unternehmensinterne Richtlinien beachten.[2] Die ebenfalls gängige Bezeichnung **„Corporate Compliance"** bedeutet dabei nichts anderes als Compliance im Unternehmen oder Unternehmensverbund.[3] Compliance ist nichts Neues – seit jeher sind Unternehmen, Management und Beschäftigte an Gesetz und Recht gebunden. Allerdings hat die Bedeutung von effektiven Compliance-Strukturen in Unternehmen in den vergangenen Jahren stetig zugenommen.

1.3 Vorrangiges **Ziel** von Compliance ist es, auf die Einhaltung gesetzlicher Regelungen sowie die Beachtung unternehmensinterner Vorgaben hinzuwirken, um rechtliche Nachteile für das Unternehmen, seine Organe und Mitarbeiter zu vermeiden und (dadurch) die Integrität, Glaubwürdigkeit und Reputation des Unternehmens zu bewahren. Im Vordergrund steht daher auch die **Schutzfunktion** von Compliance: Rechtliche Risiken sollen mit Hilfe einer präventiv wirkenden, auf abgestimmten Maßnahmen basierenden Unternehmensorganisation begrenzt werden.

1.4 Eng verzahnt mit der vorstehend beschriebenen Schutzfunktion ist die **Beratungs- und Informationsfunktion,**[4] denn geltendes Recht und unternehmensinterne Vorgaben können nur beachtet werden, soweit sie den Adressaten auch bekannt sind. Da es oftmals um hochkomplexe Sachverhalte geht und die Rechtslage zudem nicht selten unklar ist, setzt dies eine intensive, kontinuierliche Aufklärung und Schulung aller betroffenen Mitarbeiter voraus. Dies gilt auch in Bezug auf wesentliche Änderungen und Entwicklungen.

---

1 Vgl hierzu auch Österreichischer Corporate Governance Kodex (ÖCGK) idF 1. 1. 2021 Präambel sowie die Definition von „Corporate Governance" durch das Center of European Policy Studies (CEPS): „the whole system of rights, processes and controls established internally and externally over the management of a business entity with the objective of protecting the interests of all stakeholders".

2 Vgl *Moosmayer,* Compliance[4] Rz 1.

3 Vgl hierzu und zu Folgendem auch *Ruhmannseder* in *Soyer,* HB Unternehmensstrafrecht Kap 13 Rz 1.

4 Vgl dazu bereits *Lösler,* NZG 2005, 104 (105).

Weiters wird Compliance eine aus dem Grundsatz „know your costumer" abgeleitete **Qualitätssicherungs- und Innovationsfunktion** zugeschrieben. Ein Unternehmen muss in der Lage sein, seine Kunden unter Risikogesichtspunkten einzuschätzen. Dies kommt sowohl dem Unternehmen selbst als auch dem Kunden zugute: je besser ein Unternehmen seinen Kunden kennt, umso mehr wird es möglich sein, ihm ein Produkt oder eine Dienstleistung anbieten zu können, die individuell auf seine Bedürfnisse und Wünsche angepasst ist.[5] Dabei kann die Innovationsfunktion insb iSe laufenden Weiterentwicklung sowie Optimierung von Prozessabläufen und der Organisation insgesamt verstanden werden.[6] **1.5**

Compliance kommt ferner eine **Überwachungs- und Kontrollfunktion** zu: Verstöße gegen rechtliche oder unternehmensinterne Vorgaben müssen schnellstmöglich festgestellt, aufgeklärt und ggf sanktioniert werden, um mögliche Schäden weitestgehend zu begrenzen. Die Kontrollfunktion umfasst sowohl die Überwachung der Unternehmensorganisation durch das Management als auch die Kontrolle des Managements durch Anteilseigner und Beschäftigte. **1.6**

Nicht zuletzt kommt Compliance auch eine **Marketing-Funktion** zu, die gewissermaßen die positive Kehrseite der Schutzfunktion bildet: Der Erfolg eines Unternehmens hängt nicht zuletzt von seiner Reputation bei den Marktteilnehmern und in der Öffentlichkeit ab. Regelverstöße durch Unternehmensangehörige und damit verbundene Ermittlungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und Sanktionen gelangen regelmäßig über die Medien an die Öffentlichkeit und schaden der Stellung und dem Ansehen des betroffenen Unternehmens. Umgekehrt kann ein Unternehmen, das über eine Compliance-Organisation verfügt, im Rahmen des **externen Marketings** damit Werbung betreiben und so sein Ansehen bei Kunden, Geschäftspartnern und Aufsichtsbehörden verbessern, das Vertrauen in seine Glaubwürdigkeit und Integrität stärken und sich als **„Good Corporate Citizen"** positiv am Markt positionieren.[7] Im Rahmen der **internen Marketingfunktion** beschreibt Compliance die Aufgabe, ihre Vorgaben und Maßnahmen sowie den damit verbundenen wirtschaftlichen und personellen Aufwand sämtlichen Unternehmensangehörigen zu vermitteln sowie deren Akzeptanz und Unterstützung zu fördern.[8] **1.7**

B. Österreichischer Corporate Governance Kodex

Eng verbunden mit dem Thema Compliance ist hierzulande der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebene **Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK),** der österreichischen Aktiengesellschaften einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung stellt. Dieser enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts und stellt den **Maßstab für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle** am österreichischen Kapitalmarkt dar. Die Regelungen richten sich vorrangig **1.8**

5 *Poppe* in *Inderst et al,* Compliance[3] Kap 1 Rz 69.
6 Vgl auch *Kretschmer* in *Petsche/Mair,* Compliance[3] 70.
7 Vgl *Poppe* in *Inderst et al,* Compliance[3] Kap 1 Rz 71.
8 Vgl *Kretschmer* in *Petsche/Mair,* Compliance[3] 70 f.

an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften, jedoch wird empfohlen, dass sich **auch nicht börsennotierte Aktiengesellschaften** an den Regeln des Kodex orientieren, soweit die Regeln auf diese anwendbar sind. Der ÖCGK verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften sowie Konzernen. Die Inhalte des ÖCGK werden in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Die aktuelle Fassung hat den Stand 1. 1. 2021.[9]

1.9 Der Kodex umfasst folgende Regelkategorien:

1. **Legal Requirement (L):** Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften.
2. **Comply or Explain (C):** Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen.
3. **Recommendation (R):** Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen.

1.10 Im Hinblick auf das hier näher dargestellte Thema „Corporate Compliance" soll an dieser Stelle die L-Regel Nr 15 Satz 2 des ÖCGK hervorgehoben werden: „Der Vorstand trifft geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten Gesetze.". Die C-Regel Nr 18 sieht vor, dass in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens eine Interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands einzurichten oder an eine geeignete Institution auszulagern ist. Über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse ist dem Prüfungsausschuss zumindest einmal jährlich zu berichten. Aus Compliance-Sicht ist auch die C-Regel Nr 18a erwähnenswert, wonach der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen berichtet.

C. Bundes Public Corporate Governance Kodex

1.11 Corporate Governance-Regelungen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen sind im **Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)** festgehalten, der wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben sowie gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen enthält. Ziel dieses Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Die Regelungen dieses Kodex sind in ihrer Formulierung nur auf den Bund und bundeseigene bzw bundesnahe Unternehmen bezogen. Den Ländern und Gemeinden steht die Anwendung des B-PCGK aber selbstverständlich offen. Für börsennotierte Aktiengesellschaften gilt der B-PCGK nicht, da für diese gem § 243c UGB der auf solche Gesellschaften abgestellte ÖCGK Anwendung findet.

1.12 Erstmals wurde der B-PCGK am 30. 10. 2012 von der Bundesregierung beschlossen und nach einer Evaluierung der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen (zB zum Controlling und zur Abschlussprüfung) einer Revision unterzogen.

9 Abrufbar im Internet www.corporate-governance.at/uploads/u/corpgov/files/kodex/corporate-governance-kodex-012021.pdf (abgerufen am 7. 6. 2022).